

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und leben!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Miete überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Mit der Unterschrift unter den Mietvertrag verpflichten Sie sich, diese Hausordnung einzuhalten.

1. Schutz vor Lärm

Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner und ist deshalb in jeder Form zu vermeiden.

Die Ruhezeiten sind von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr).

Das Musizieren ist während dieser Ruhezeiten untersagt. Fernseh-, Radio- und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (Balkon, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören. Die zeitliche Beschränkung gilt auch für die Benutzung von lärmerzeugenden hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten (Klopfen von Teppichen, Staubsaugen, Rasenmähen, Betreiben von Waschmaschinen, Wäschetrocknern usw.).

Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben.

An Sonn- und Feiertagen sollte besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht genommen werden. Dies gilt auch, wenn sich Kranke im Haus befinden.

Partys und Feiern dürfen nicht zu unzumutbaren Lärmbelästigungen der Hausgemeinschaft führen. Grundsätzlich gelten auch in diesen Fällen die allgemeinen Ruhezeiten. Sprechen Sie bitte vorher mit den anderen Hausbewohnern, die dann sicherlich ein gewisses Maß an Geräusch- und Geruchseinwirkung tolerieren werden.

Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Lärmende Spiele und Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet. Treppenhaus, Flur, Haus- und Hofeingänge sind keine Kinderspielplätze.

2. Hausschlüssel

Der Hausschlüssel darf hausfremden Personen nicht dauernd überlassen werden. Bei längerer Abwesenheit sind die Schlüssel dem Vermieter zur Verfügung zu stellen oder bei einer Person des Vertrauens in der Nachbarschaft zu hinterlegen. Name und Anschrift der Vertrauensperson sind dem Vermieter zu benennen.

Schlüssel dürfen nur nach Zustimmung des Vermieters nachbestellt oder nachgemacht werden.

3. Pflege und Sauberkeit

Belüften Sie Ihre Wohnung ausreichend. Der Austausch der Raumluft hat in der Regel durch wiederholte Stoßlüftung zu erfolgen. Wir müssen Ihnen das Entlüften der Wohnung in das Treppenhaus untersagen, weil dies deutlich am Sinn und Zweck des Lüftens vorbei geht und zu Belästigungen der Nachbarn führen kann.

Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen Sie im gemeinschaftlichen Interesse alles tun, um ein Einfrieren der Sanitäreinrichtungen (Abflussrohre, Wasserleitungen usw.) sowie Heizkörper und Heizrohre zu vermeiden. Halten Sie deshalb insbesondere Keller-, Boden- und Treppenhausfenster in der kalten Jahreszeit - außer zum Lüften - unbedingt geschlossen. Verschließen Sie bei starkem Schneefall, Regen und Unwetter die Fenster. Bei Frost sind die zur Wohnung gehörenden gefährdeten Leitungen und Installationen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Heizkörper dürfen während der kalten Jahreszeit auch bei längerer Abwesenheit des Wohnungsnutzers nicht abgedreht werden.

Um Wasserverunreinigungen durch Legionellen u. a. zu vermeiden, sorgen Sie bitte, insbesondere bei längerer Nichtnutzung der Wohnung (länger als eine Woche) für eine ausreichende Warm- und Kaltwasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen sowie ausreichende Betätigung der Toilettenspülung.

Der Bewohner hat für die Reinigung seiner Wohnung zu sorgen. Hierzu gehört vor allem die sachgemäße Pflege der Fußböden, der Fenster und Türen und der von dem Vermieter zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Besondere Sorgfalt ist auf die Reinhaltung der sanitären Einrichtungen zu verwenden. In das WC sowie in den Ausguss oder das Spülbecken dürfen keine Gegenstände geworfen werden, die geeignet sind, Verstopfungen herbeizuführen (Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. ä.). Jede hierdurch verursachte Verstopfung der Leitungen und jede Beschädigung der Einrichtungsgegenstände muss von dem Verursacher auf seine Kosten behoben werden oder es sind dem Vermieter die hierdurch erwachsenen Kosten zu erstatten.

Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind vom verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

Sofern die Hausreinigung nicht an Dritte übertragen oder auf andere Weise geregelt worden ist, haben die Mieter im Rahmen der kleinen und großen Haustour die Reinigung auszuführen. Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden.

Sofern nicht Dritte die Schneeräum- und Streupflicht erfüllen, ist diese von den Bewohnern gemäß der Verordnung auszuführen.

Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die entsprechenden Müllgefäße geworfen werden. Bitte achten Sie darauf, dass kein Abfall im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird. Auf die Trennpflicht für Wertstoffe ist entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg zu achten.

Das Reinigen von Teppichen, Kleidern, Betten usw. ist auf den Balkonen, Terrassen, Treppen und Fluren und aus dem Fenster hinaus nicht gestattet. Teppiche dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen ausgeklopft werden.

Das Waschen - außer mit einer Waschmaschine - und Trocknen der Wäsche sollte in den dafür geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen und nicht in der Wohnung oder auf dem Balkon erfolgen. Ein Ersatz für beschädigte Wäschestücke wird ausdrücklich ausgeschlossen. An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche in den Außenanlagen nicht gestattet. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

Saubere und gepflegte Außenanlagen prägen das Gesicht der Wohnanlage. Daher dürfen dort weder Brennmaterial noch Möbelstücke oder sonstiger Sperrmüll gelagert werden. Der Vermieter ist berechtigt, bei Verstoß den Abtransport auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die Grünanlagen sind im Interesse aller Hausbewohner zu schonen.

Das Füttern von Tauben von der Wohnung aus oder innerhalb der Wohnanlage ist nicht gestattet.

Das Parken, Autowaschen oder das Reparieren von Autos auf Höfen und Grünflächen ist ebenso zu unterlassen wie das Abstellen von Fahr- und Motorrädern. Insbesondere sind Zu- und Eingänge freizuhalten, damit Feuerwehr und Rettungswagen im Bedarfsfall nicht behindert werden.

4. Schadens- und Unfallverhütung

Offenes Licht und Rauchen auf dem Dachboden oder im Keller gefährden Haus und Menschen.

Keller, Dachboden und Balkon sind kein Aufbewahrungsort für leicht entzündbare, feuergefährliche Stoffe (z. B. Flüssiggas, Benzin usw.). Zugelassenes Brennmaterial muss sachgemäß gelagert werden. In Wohnräumen und geschlossenen Räumen (auch im Keller) ist der Betrieb und die Lagerung von gasbetriebenen Geräten (z. B. Gaskocher, Gaseinzelöfen udgl.) verboten. Die Lagerung von Heizöl ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters gestattet; sie muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Brennmaterial darf nur in der zum Gebrauch erforderlichen Menge in den Wohnungen aufbewahrt werden. Brennholz darf nur im Hof zerkleinert werden. Das Holzhacken in den Kellerräumen ist nicht gestattet. Eine Aufbewahrung von Brennmaterial auf dem Dachboden oder dem Balkon ist untersagt.

Die Aufstellung von Ölheizgeräten und Öltanks sowie die anderweitige Lagerung von Heizöl bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter. Ölkannen dürfen nicht im Treppenhaus abgestellt werden.

Glühende und heiße Asche gehört nicht in die Mülltonnen.

Blumenbretter und Blumenkästen an Fenstern und Balkonen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone der anderen Hausbewohner rinnt.

Treten an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom und Heizung) Störungen oder Schäden auf, müssen die Hausbewohner unverzüglich dafür Sorge tragen, dass der schadhafte Teil der Leitung abgestellt oder ausgeschaltet wird. Der Vermieter und/oder die amtlich zuständigen Störungsstellen sind sofort zu benachrichtigen.

Hunde sind innerhalb des Gebäudes und auf dem Grundstück an der Leine zu führen.

Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren ständig geschlossen zu halten, dürfen aus Sicherheitsgründen als Fluchtweg für Brand- und andere Notfälle allerdings nicht abgeschlossen werden. Keller- und andere Nebenräume haben jedoch abgesperrt zu sein. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet.

Das Rauchen im Treppenhaus, in Boden- und Kellerräumen ist untersagt. Wenn Sie auf dem Balkon rauchen, nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Bewohner in den Nachbarwohnungen.

5. Gemeinschaftsantenne

Die Verbindung von Antennenanschlussdose in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden.

Der Hausbewohner hat Schäden an der Gemeinschaftsantenne oder Störungen im Empfang, die auf Fehler oder Mängel der Antenne schließen lassen, unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Nur Beauftragte des Vermieters sind berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen.

Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln und anderen Empfangsanlagen außerhalb der geschlossenen Mieträume ist nur mit mietvertraglicher Zustimmung erlaubt.

6. Personenaufzüge

Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden.

Der Aufzug darf von Kleinkindern nur in Begleitung von Erwachsenen benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Aufzug nicht unnötig benutzt wird. Dauerbelastungen führen zu Schäden.

In den Aufzügen dürfen schwere Gegenstände, Möbelstücke udgl. nur befördert werden, wenn die zulässige Nutzlast des Aufzuges nicht überschritten wird. Die Benutzung des Fahrstuhls zum Zwecke der Beförderung von Umzugsgut muss dem Vermieter angezeigt werden. Die Fahrkorbkabine ist in diesem Fall in geeigneter Form zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

7. Spielplatz

Die Sauberhaltung des Sandkastens nebst Umgebung gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder im Sandkasten spielen. Das Spielen fremder Kinder auf dem zum Hause gehörenden Grundstück ist grundsätzlich nur in Gemeinschaft mit Kindern der Hausbewohner gestattet. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, dass das benutzte Spielzeug nach Beendigung des Spieles aus dem Sandkasten entfernt wird. Haustiere sind vom Spielplatz fernzuhalten.

Die Benutzung der Spielgeräte auf unseren Spielplätzen geschieht auf eigene Gefahr.

Bei Spiel und Sport in den Anlagen muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden.

8. Garagenordnung

Die Tore sind immer geschlossen zu halten. In der Garage ist die Benutzung von Feuer sowie das Rauchen verboten. Feuergefährliche Gegenstände (z. B. Treibstoffe, Farben und Lacke) dürfen dort nicht aufbewahrt werden. Die Garage darf auch nicht als Lager- oder Abstellraum benutzt werden. Jeder vermeidbare Lärm, insbesondere geräuschvolles Laufenlassen des Motors in der Garage, ist untersagt. Auf der Zufahrt zur Garage darf kein Fahrzeug abgestellt werden.

9. Änderungsrecht des Vermieters

Der Vermieter darf die Hausordnung zum Zweck ordnungsgemäßer Verwaltung ändern oder ergänzen.

**Die Geschäftsstelle der Baugenossenschaft Aichach befindet sich im Hause:
Bauerntanzgasse 1, 86551 Aichach, Tel.: 08251 8924-0, Fax: 08251 8924-25**

Sprechzeiten:

**Montag - Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung**